

1924/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 26 . 2 . 1997 unter der Nr . 2025/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Weisung, öffentliche Aufträge nur an Baufirmen zu vergeben, die ausschließlich heimische oder Arbeiter aus EU-Ländern beschäftigen" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1 . ) Wurde von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt aufgrund der gegenständlichen Weisung gegen den Landeshauptmannstellvertreter Karl-Heinz Grasser ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?

2 . ) Wenn nein, warum nicht bzw. werden Sie dafür sorgen, daß ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Landeshauptmannstellvertreter von Kärnten, Karl-Heinz Grasser eingeleitet wird?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der fragliche Sachverhalt wurde der Bundespolizeidirektion Klagenfurt von privater Seite bereits kurz nach Veröffentlichung

dieser Weisung angezeigt. Da für Verwaltungsübertretungen nach Art.IX Abs.1 Z 3 EGVG die Strafkompetenz aber nicht den Bundespolizeidirektionen sondern den Bezirksverwaltungsbehörden zusteht, wurde diese Anzeige von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt unter der Zahl St 2 . 641/97 am 25 . 3 . 1997 dem zuständigen Magistrat der Stadt Klagenfurt übermittelt.

Eine gleich oder ähnlich lautende Anzeige wurde im übrigen auch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zugeleitet, welche dort unter der Zahl 2 St 171/97b geführt wird.

Zu frage 2:

Hier verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 1 .